

Versicherungsrechtliche Zuständigkeit für Regiebauarbeiten in der Landwirtschaft (§ 124 Nr. 2 SGB VII);  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts (SG) Kiel vom 30.8.2001 - S 4 U 17/98 -

Das BSG hatte mit Urteil vom 24.7.1985 - 9b RU 6/85 - (= HVBG-INFO 19/1985, 13-18) festgestellt, dass die vereinbarte Mithilfe eines

landw. Unternehmers und seiner Verwandten bei der Errichtung eines Dachstuhles an einem weitgehend in eigener Regie errichteten Stallgebäude dem mit der Durchführung der Arbeit beauftragten Zimmereibetrieb zuzurechnen war.

Unter Bezugnahme auf dieses Urteil, das auch nach der Neukodifizierung des Rechts der gesetzlichen UV im SGB VII nach wie vor aktuell ist, hat das SG Kiel - S 4 U 17/98 - (s. Anlage) den Unfall einer vom landw. Unternehmer gestellten Hilfskraft der örtlich zuständigen Bau-BG zugewiesen. Dabei ist das Gericht davon ausgegangen, dass es sich in dem zu entscheidenden Fall nicht um ein Bauvorhaben handelte, das gem. § 124 SGB VII dem landw. Betrieb zuzurechnen ist, weil die Montage des Futtersilos die typischen Kenntnisse und Fähigkeiten des Landwirts bei weitem übersteige. Im Übrigen sei auch die Mithilfe im Unternehmen des Lieferanten vertraglich festgelegt gewesen, was die Annahme selbst vorbehaltener Arbeiten ausschließe.

Anlage

Urteil des SG Kiel vom 30.8.2001 - S 4 U 17/98 -  
L-BG (Klägerin) gegen Metall-BG (Beklagte)  
Beigeladener ...

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 157/2001 vom 14.12.2001  
des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen  
Berufsgenossenschaft in Kassel

- 1. Es wird festgestellt, dass die Beklagte für die Entschädigung des Unfalls des Beigeladenen vom 09.07.96 zuständig ist.**
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin die von ihr aufgewendeten Kosten für die Entschädigung des Unfalles in Höhe von 21.403,98 DM zu erstatten.**
- 3. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.**

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, welcher der beiden Berufsunfallversicherungsträger für die Entschädigung eines Unfalles des Beigeladenen zuständig ist.

Der Beigeladene ist selbständiger Landwirt. Er erlitt am 09. Juli 1996 einen Unfall beim Aufbau eines Kraftfuttersilos im Stall seines Nachbarn Herrn J. Dieser ist ebenfalls landwirtschaftlicher Unternehmer. Die Betriebsgröße beträgt 86,81 ha. Dieser hatte mit der Raiffeisen HaGe einen Kaufvertrag über das Silo abgeschlossen. Mit der Lieferung beauftragt war die Firma H. Agrartechnik, ein Mitgliedunternehmen der Beklagten. Ausweislich des Lieferscheines vom 05. Juli 1996 war zu liefern „ein Stück Futtermittelsilo im Boxenlaufstall mit fester Abdeckung, Einstiegs Luke, Schauglas und Entlüftungsrohr Typ II/III, eine Futtersorte, dazu 17 Meter Einfüllrohr, Bögen und Kupplung, einschließlich Montage, ein Monteur fest bei bauseitiger Stellung von zwei Hilfskräften, Fracht bis Nordstrand“. Das Futtersilo wurde durch einen Lkw mit Kran angeliefert. Als bauseitige Helfer fungierten der Beigeladene und Herr J. Beim Aufsetzen des Oberteiles des Silos auf die Unterkonstruktion rutschte der Beigeladene ab und verletzte sich dabei.

Der Unfall wurde zunächst der Klägerin gemeldet, die den Vorgang zuständigkeitshalber an die Beklagte übersandte. Die Beklagte lehnte ihre Zuständigkeit hingegen ab mit der Begründung, lt. Kaufvertrag sei Herr J. [REDACTED] verpflichtet gewesen, zwei Hilfskräfte für den Aufbau des Futtersilos zu stellen. Einer von ihnen sei der Beigeladene gewesen. Somit sei der Beigeladene für Herrn J. [REDACTED] tätig geworden, nicht aber für die Firma H. [REDACTED] Agrartechnik, Mitgliedsunternehmen der Beklagten. Ob es sich bei der Tätigkeit des Beigeladenen um eine Gefälligkeitsleistung gehandelt habe, könne dahingestellt bleiben.

Mit Schriftsatz vom 27. September 1996 meldete die Klägerin gegenüber der Beklagten zur Wahrung der Frist nach § 111 des 10. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) ihren Ersatzanspruch an, nachdem sie einstweilen angefangen hatte, den Beigeladenen wegen des Unfalles zu entschädigen. Nachdem die Beklagte mit Schreiben vom 20. Mai 1997 erneut ihre Zuständigkeit verneint hatte, erhob die Klägerin am 15. Januar 1998 Klage vor dem Sozialgericht Kiel, mit der sie die Feststellung der Zuständigkeit der Beklagten für die Entschädigung des Unfalles des Beigeladenen und die Erstattung der bis zum Abschluss des Verfahrens entstandenen Kosten begehrte. Zur Begründung machte sie geltend, die Lieferung und Montage des Futtermittelsilos seien vollständig als von der Firma H. [REDACTED] Agrartechnik zu lieferndes Werk vergeben worden. Der landwirtschaftliche Unternehmer habe nach der Vertragsgestaltung keine einzelnen Gewerke oder sonstigen Hilfsarbeiten in eigener Regie und Verantwortung auszuführen gehabt. Er habe lediglich Hilfskräfte zu stellen gehabt. Diese Hilfskräfte seien ausschließlich in Erfüllung der Leistungspflicht der Firma H. [REDACTED] Agrartechnik tätig gewesen und deshalb wie Beschäftigte der Firma H. [REDACTED] tätig gewesen.

Die Klägerin beantragt,

die Zuständigkeit der Beklagten für die Entschädigung des Unfalles des Beigeladenen vom 09. Juli 1996 festzustellen und die Beklagte zu verurteilen, die von der Klägerin aufgewendeten Kosten für die Entschädigung des Unfalles in Höhe von 21.403,98 DM zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Zur Begründung des Klagabweisungsantrages hat die Beklagte geltend gemacht, es habe sich bei den Helfertätigkeiten des Herrn J. [REDACTED] um Arbeiten gehandelt, die sich der

landwirtschaftliche Unternehmer vorbehalten habe. Sie seien im Hinblick auf das Verhältnis zwischen dem Umfang der Bauarbeiten und der Größe des Wirtschaftsbetriebes sowie nach Art und Ausführung Hilfsarbeiten, die gemäß § 777 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bzw. § 124 Nr. 2 des 7. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) dem landwirtschaftlichen Unternehmen zuzuordnen sei.

Die Kammer hat Beweis erhoben durch schriftliche Befragung des Landwirts J. zu den Fragen, aus welchen Gründen die Firma H nicht nur mit der Lieferung, sondern auch mit der Montage des Futtersilos beauftragt worden sei, ob Herr J fachlich in der Lage gewesen sei, die Montagearbeiten selbständig mit Hilfskräften zu führen und in welchem Umfang der Monteur der Firma H Herrn J und den Beigeladenen bei der Montage des Futtersilos angeleitet habe. Wegen des Inhaltes der Stellungnahme des Herrn J wird auf Bl. 54 der Gerichtsakte verwiesen.

Der Kammer liegen die den Unfall betreffenden Verwaltungsakten der Beteiligten vor. Auf sie sowie den Inhalt der Gerichtsakte wird wegen der weiteren Einzelheiten Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe:

Die Klage ist als Feststellungsklage zulässig. Sie ist auch begründet, denn die Beklagte ist für die Entschädigung des Unfalles des Beigeladenen zuständig.

Überträgt ein Unternehmer, also auch ein Landwirt, eine besondere Fachkenntnisse erforderliche Arbeit einem anderen Unternehmer, so kann der landwirtschaftliche Unternehmer bei dem anderen Unternehmer wie ein abhängig Beschäftigter tätig und gegen Unfall versichert sein (BSG, Urteil vom 24. Juli 1985 - Az.: 9b R 6/85). Das gleiche gilt nicht nur für den landwirtschaftlichen Unternehmer selbst, sondern auch für denjenigen, den er als weiteren Helfer zu der Arbeit hinzugezogen hat. Der vorliegende Fall ist mit demjenigen, der der oben zitierten Entscheidung des Bundessozialgerichtes zugrundelag, durchaus vergleichbar. Dort hatte ein Landwirt ein neues Stallgebäude errichtet und die Dachstuhlarbeiten einer Zimmerei übertragen. Bei diesem Werk halfen der landwirtschaftliche Unternehmer sowie vom landwirtschaftlichen Unternehmer gestellte Helfer. Bei der Errichtung des Dachstuhles kam es dann zu einem Unfall. Das Bundessozialgericht hat die Auffassung vertreten, der

landwirtschaftliche Unternehmer (und damit auch die von ihm bestellten Helfer) seien für den Zimmereibetrieb wie ein bei diesem abhängig Beschäftigter tätig gewesen, denn der Bau des Dachstuhls einschließlich des Aufrichtens sei als herzustellendes Werk vollständig auf die Zimmerei übertragen gewesen und damit aus dem Bauvorhaben des Landwirtes rechtlich und wirtschaftlich ausgegliedert gewesen. Der landwirtschaftliche Unternehmer und seine Helfer hätten die Leistungsfähigkeit der Zimmerei innerhalb des ihr übertragenen Geschäftes ergänzt. Die Arbeiten konnten dem landwirtschaftlichen Unternehmer nicht zugeordnet werden, weil allein das Zimmereiunternehmen über die notwendigen handwerklichen Fähigkeiten und Kenntnisse zum Errichten des Werkes innehatte.

Vergleichbar ist der vorliegende Fall gestaltet, denn die Errichtung des Futtersilos, also die Montage war uneingeschränkt dem Mitgliedsbetrieb der Beklagten übertragen worden. Der Landwirt J. hatte weder die Kenntnisse noch die Fähigkeiten oder Möglichkeiten, das Futtermittelsilo selbst zu montieren. Er hat sich voll den Anweisungen des Monteurs der Mitgliedsfirma der Beklagten unterworfen. Insofern ist die Situation absolut identisch mit dem der oben zitierten Entscheidung des Bundessozialgerichtes zugrundeliegenden Fall.

Es spricht auch vieles dafür, dass es sich nicht um ein Bauvorhaben handelt, das gemäß § 124 Nr. 2 SGB VII dem landwirtschaftlichen Betrieb zuzurechnen wäre, denn die Kammer hat den Eindruck, dass die Montage eines solchen Futtermittelsilos die typischen Kenntnisse und Fähigkeiten eines Landwirtes bei weitem übersteigen dürfte. Dies kann jedoch letztlich offen bleiben, denn selbst wenn es sich um Bauarbeiten für den Wirtschaftsbetrieb eines Landwirtes handeln würde, die gemäß § 124 Ziffer 2 SGB VII zum landwirtschaftlichen Unternehmen gehören könnten, hat es sich im vorliegenden Fall nicht um „Bauarbeiten des Landwirts“ gehandelt. Der Landwirt J. hat nämlich im vorliegenden Fall keine eigenen Bauarbeiten ausgeführt, sondern lediglich dem Mitgliedsunternehmen der Beklagten bei dessen Bauarbeiten geholfen. Führt nämlich ein fremder Unternehmer auch kleine Bauarbeiten in einem landwirtschaftlichen Betrieb durch, so gehören diese Bauarbeiten nicht automatisch zum landwirtschaftlichen Unternehmen und stehen damit nicht automatisch unter dem Versicherungsschutz der Klägerin. Vielmehr bleiben sie weiterhin Arbeiten des Drittbetriebes und sind daher bei der Beklagten versichert. Nur wenn sich der Landwirt J. einen Teil der Arbeiten in eigener Zuständigkeit vorbehalten hätte, käme hier die Anwendung des § 124 Ziffer 2 SGB VII in Betracht. Das ist jedoch nicht der Fall gewesen, vielmehr war er nach Auffassung der Kammer bei der Montage des Futtermittelsilos zusammen mit den Beigeladenen in den Betrieb der Firma H. Agrartechnik integriert. Folglich war der Beigeladene während der Montage des Silos wie ein bei der Firma H. Agrartechnik Beschäftigter tätig.

Nach alledem ist die Beklagte für die Entschädigung des Unfalles des Beigeladenen zuständig. Der Klage ist deshalb mit der Kostenfolge des § 193 SGG in vollem Umfang stattzugeben.